

Stellungnahme(n) (Stand: 03.03.2021)

Sie betrachten: Grafental (Ost) (FNP 166)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 02.02.2021 - 05.03.2021

Behörde:	LVR: Amt für Liegenschaften
Frist:	05.03.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Torsten Ludes, am: 03.03.2021 , Aktenzeichen: 32.12</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich übersende Ihnen zunächst die Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege-und bitte um Beachtung.</p> <p>Ansonsten möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag</p> <p>Ludes</p> <p>Anhänge: Neue Datei vom 03.03.2021 um 07:40:13 Uhr (s_107488_lvr_91_20_stn_166_aend_fnp_duesseldorf_asc_20210302.pdf)</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadtverwaltung Düsseldorf
Amt 61
Herrn Peter Franken
40200 Düsseldorf

02.03.2021
91.20-FNP-Düsseldorf-2021

**Betr.: Plan-Vor-Entwurf Grafental (Ost) (FNP 166) – (Gebiet etwa zwischen verlängerter Metrostraße, der Güterbahntrasse Düsseldorf – Ratingen, der Wohnsiedlung „Märchenland“ und dem Rubezahlweg sowie der Walter-Eucken-Straße)
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Franken,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Zu den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.

Allgemeine Hinweise

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: *„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“*

Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:

- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie

¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,
- die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.²

Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe³) Gegenstand der Betrachtung.⁴

In unseren kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zur Regional- und Landesplanung haben wir unter Berücksichtigung der verschiedenen wertgebenden Merkmale Kulturlandschaftsbereiche (KLB) beschrieben und räumlich abgegrenzt. Sie sind online verfügbar: www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de

Auf diesen Seiten finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS.

Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich grundsätzlich auch auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung verweisen (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014). In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben. Auch diese Broschüre ist unter dem oben genannten Link online abrufbar.

Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (www.kuladig.de). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können. Bitte beachten Sie, dass das Portal

² §1, Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historische gewachsenen Kulturlandschaft, auch mit Ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.“

³ Das Immaterielle Erbe ist für Planungen und Vorhaben relevant, sofern es räumlich zu konkretisieren und zu lokalisieren ist.

⁴ Kulturgüter sind Bestandteil des Kulturellen Erbes: „Kulturgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Der Begriff Kulturgut umfasst damit sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten, einschließlich ihres Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Strukturen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften“ (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014).

kein amtliches Kataster ist. Rechtsverbindliche Auskünfte, z.B. zu Denkmälern, sind immer bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen.

Berücksichtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ in den vorgelegten Unterlagen

Für die 166. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege zu überprüfen, ob sich Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (2007⁵) und im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (2013⁶) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) ergeben. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Kulturlandschaft „Rheinschiene“ im KLB 19.02 „Düsseldorf“ des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen.

Für die Rheinschiene sind im kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen u.a. die Ziele formuliert:

„Das kulturlandschaftliche Leitbild bezieht sich auf die Bewahrung der Ablesbarkeit unterscheidbarer urbaner und suburbaner Funktionsbereiche mit kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkernen, Expansionsachsen des 19. Jahrhunderts, Industriegürteln mit Verkehrsknotenpunkten und Gewerbeflächen. Es ist darauf zu achten, dass diese Funktionen räumlich unterscheidbar bleiben und sich nicht miteinander vergesellschaften wie z.B. die Übergänge von Gewerberandsiedlungen und einstöckigen Einfamilien-Reihenhaussiedlungen.“

„Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler, Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerne sowie der o.g. Blickbeziehungen.“

Da die geplante weitere Wohnbebauung unmittelbar an bereits bestehende Wohngebiete angrenzt und eine Erweiterung für das Quartier Grafental darstellt, das westlich des Plangebietes neu entstanden ist, wird von einer optisch angepassten Form ausgegangen. Eine Beeinträchtigung der angesprochenen wertgebenden Elemente des Kulturlandschaftsbereiches 19.02 „Düsseldorf“ ist nicht zu erwarten.

Bedauernswert ist der Verlust der als Dauerkleingärten genutzten städtischen Grünfläche. Hier sollte möglichst auf den Erhalt von Einzelbäumen geachtet werden.

⁵ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen“. Münster, Köln
(Download: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschafts-entwicklungnrw/dokumente_190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf)

⁶ Landschaftsverband Rheinland (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“. Köln
(Download: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschafts-entwicklungnrw/dokumente_190/LVR_Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Duesseldorf.pdf)

Im Umweltbericht sollte die Terminologie „kulturelles Erbe“ anstelle der veralteten Formulierung Kultur- und Sachgüter gewählt werden. Hier ist die Lage im Kulturlandschaftsbereich 19.02 „Düsseldorf“ unseres oben genannten Fachbeitrags zu nennen und zu bewerten.

Fazit:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung

In den Umweltbericht sollten die Erkenntnisse aus den o.g. Fachbeiträgen aufgenommen werden, um eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung sowie eine korrekte Abwägung zu erzielen.

Wir bitten diese Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

Annette Schwabe